

b) Landesgesetz vom 12. Dezember 1996, Nr. 24^{1) 2)}

Landesschulrat und Bestimmungen zur Aufnahme des Lehrpersonals

1) Kundgemacht im A. Bl. vom 24. Dezember 1996, Nr. 57.

2) Der Titel des Landesgesetzes wurde so abgeändert durch Art. 1 Absatz 1 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#).

Art. 1 (Errichtung)

(1) Mit dem Ziele der größtmöglichen Mitwirkung bei der Verwirklichung der Schulordnung ist der Landesschulrat als Beratungsorgan des Landes für den Bereich der Kindergärten und der Grund- und Sekundarschulen errichtet.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes umfaßt der Begriff "Schule" die Kindergärten, die Grund- und die Sekundarschulen.

Art. 2 (Befugnisse)

(1) Der Landesschulrat übt jene Befugnisse aus, die ihm gemäß Artikel 19 Absatz 14 des Autonomiestatutes der Region Trentino-Südtirol zugewiesen sind, und insbesondere:

- a) erteilt er Gutachten über die Errichtung und Auflassung von Schulen und über die Entwicklungs- und die territorialen Verteilungspläne der schulischen Einrichtungen,
- b) erteilt er Gutachten über die allgemeinen Bildungsziele des Landesschulsystems, über die Lehrpläne und Stundentafeln, über die Lehrgegenstände und deren Zusammenfassung in Fächergruppen, über die Abschlußzeugnisse und -diplome, über die Förderung von Schulversuchen, über didaktische Neuerungen, über den Schulkalender sowie über die Anleitungen zur erzieherischen Tätigkeit in den Kindergärten,
- c) nimmt er die Befugnisse wahr, die in den Gesetzen über Rechtsstatus und Besoldung des Lehrpersonals vorgesehen sind,
- d) unterbreitet er den Landesbeiräten für Evaluation, aufgrund eines jährlichen, gemeinsamen Berichts der Vorsitzenden der Landesbeiräte über die Tätigkeiten und Ergebnisse der Evaluationsprozesse, Vorschläge für fokussierte Evaluationen, [3\)](#)
- e) erstellt er Richtlinien für die Koordinierung der Dienste für Schul- und Berufsberatung, des schulärztlichen Dienstes, der Dienste für psychologische und pädagogische Fürsorge sowie für die schulische Integration von behinderten und benachteiligten Schülern,
- f) erstellt er allgemeine Richtlinien und erteilt Gutachten im Zusammenhang mit der Durchführung von schulbegleitenden und nebenschulischen Veranstaltungen, einschließlich der Initiativen zur Förderung des Schulsports,
- g) verfaßt er Vorschläge zur Koordinierung der Maßnahmen hinsichtlich der Erfüllung der Schulpflicht und der Verwirklichung des Rechts auf Bildung,
- h) äußert er sich zu allen übrigen Sachbereichen, die aufgrund von Landesgesetzen und -verordnungen in seine Zuständigkeit fallen, und zu allen anderen Fragen, die ihm von den zuständigen Stellen sowie vom Hauptschulamtsleiter oder von den Schulamtsleitern unterbreitet werden,
- i) übt er im Sinne des Artikels 12 Absatz 14 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89](#), ersetzt durch Artikel 7 des [Legislativdekrets vom 24. Juli 1996, Nr. 434](#), die Zuständigkeiten des gesamtstaatlichen Schulrates bezüglich Rechtsstatus der Lehrpersonen, Direktoren und Inspektoren aus und insbesondere die Zuständigkeiten laut Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben d), e), f) und l) des Legislativdekrets vom 16. April 1994, Nr. 297, insofern sie mit den geltenden Landesbestimmungen vereinbar sind.

(2) Der Plenarversammlung oder den zuständigen Abteilungen des Landesschulrates steht es außerdem zu:

- a) Vorschläge über die Ausarbeitung der Richtlinien und Kriterien, nach denen der Schulsport abgewickelt werden soll, sowie über die Erstellung der mehrjährigen Entwicklungspläne für den Schulsport auszuarbeiten;
- b) Gutachten über den Jahresplan für den Schulsport abzugeben;
- c) Gutachten auf Anfrage von Organen und Ämtern der Landesverwaltung, von Mitbestimmungsgremien der Schulen und des Nationalen italienischen olympischen Komitees (C.O.N.I.), auch für die Zwecke gemäß Artikel 2 Absatz 2 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. März 1975, Nr. 475](#), abzugeben.

(3) Auf Antrag der Abteilungen für Berufsbildung erteilt der Landesschulrat Gutachten im entsprechenden Bereich.

3) Buchstabe d) wurde so ersetzt durch Art. 15 des [L.G. vom 20. Juni 2005, Nr. 3](#).

Art. 3 (Zusammensetzung)

(1) Der Landesschulrat gliedert sich in eine Plenarversammlung und in drei Abteilungen, die jeweils den Schulen der drei Sprachgruppen entsprechen.

(2) Die Plenarversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den für das Sachgebiet zuständigen Landesräten oder deren Bevollmächtigten,
- b) dem Hauptschulamtsleiter und den Schulamtsleitern oder deren Bevollmächtigten,
- c) sieben Vertretern der Inspektoren und Direktoren der öffentlichen Schulen, welche von den entsprechenden Kategorien gewählt werden, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen zu gewährleisten ist,
- d) siebenundzwanzig Vertretern der Lehrpersonen der öffentlichen Schulen, welche vom entsprechenden Personal gewählt werden, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen zu gewährleisten ist und zwei Sitze den Lehrpersonen für die zweite Sprache vorzubehalten sind,
- e) einem gewählten Vertreter des Personals für die Erziehung und Betreuung behinderter Schüler,
- f) einem gewählten Vertreter des Verwaltungspersonals der öffentlichen Schulen,
- g) sieben gewählten Vertretern der Eltern der Kinder in Kindergärten und der Schüler an Grund- und Sekundarschulen,
- h) fünf gewählten Vertretern der Schüler an Oberschulen,
- i) einem Religionslehrer, der vom Bischöflichen Ordinariat namhaft gemacht wird,
- j) einem Berufsschullehrer,
- k) zwei Vertretern der Gemeinden,
- l) je einem Vertreter aus der Wirtschafts- und Arbeitswelt,
- m) einem Lehrer der gleichgestellten Schulen, [4](#)
- n) einem Vertreter der Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Bozen, [5](#)
- o) einem Vertreter der Südtiroler Heime. [5](#)

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 13 des [Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670](#), muss die Zusammensetzung der Plenarversammlung dem Verhältnis der zahlenmäßigen Stärke der drei in Südtirol lebenden Sprachgruppen entsprechen, wie es aus der letzten amtlichen Volkszählung hervorgeht. Die Vertretung der Schulen der drei Sprachgruppen in den einzelnen Kategorien wird im Beschluss der Landesregierung festgelegt, mit welchem die Wahlen ausgeschrieben werden. Die ladinischen Schulen müssen durch je einen Vertreter der Grundschullehrer, der Mittelschullehrer, der Oberschullehrer, der Direktoren, der Eltern und der Schüler vertreten sein. [6](#)

(4) Die einzelnen Abteilungen für die Schulen jeder Sprachgruppe werden mit Vertretern derselben Kategorien bestellt, welche im Sinne des Absatzes 2 in der Plenarversammlung vertreten sind. Ist in der Plenarversammlung nicht mindestens je ein Vertreter der verschiedenen Kategorien für die Schulen der jeweiligen Sprachgruppe vorgesehen, so wird die betreffende Abteilung mit einem Vertreter der fehlenden Kategorie ergänzt, welcher entsprechend den für die jeweilige Kategorie vorgesehenen Modalitäten gewählt bzw. ernannt wird. [7](#)

(5) Die Ergänzung, welche in Absatz 4 vorgesehen ist, findet außerdem für die unter Absatz 2 Buchstabe c) und d) vorgesehenen Kategorien Anwendung, mit dem Zweck, in jeder Abteilung die Anwesenheit von Vertretern der Inspektoren und Direktoren sowie der Lehrpersonen der verschiedenen Schulstufen, Kindergarten, Grund- und Sekundarschulen zu gewährleisten.

(6) Die im Sinne der Absätze 4 und 5 ergänzten Mitglieder gelten als effektive Mitglieder der jeweiligen Abteilung des Landesschulrates.

(7) Die Mitglieder des gesamtstaatlichen Schulrates, welche in Südtirol ihren Dienst versehen, nehmen an den Sitzungen des Landesschulrates mit beratender Funktion teil.

(8) Falls pädagogisch-didaktische Themen behandelt werden und insbesondere Themen der Sachbereiche laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b), d), e) und f), wird zu den Sitzungen der Plenarversammlung und der jeweiligen Abteilung ein Vertreter des Pädagogischen Institutes der jeweiligen Sprachgruppe mit beratender Funktion eingeladen.

- 4) Buchstabe m) wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 2 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#).
5) Die Buchstaben n) und o) wurden hinzugefügt durch Art. 1 Absatz 3 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#).
6) Art. 3 Absatz 3 wurde zuerst durch Art. 1 Absatz 4 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#), und später durch Art. 2 Absatz 1 des [L.G. vom 16. Oktober 2009, Nr. 6](#), so ersetzt.
7) Art. 3 Absatz 4 wurde so ersetzt durch Art. 2 Absatz 1 des [L.G. vom 16. Oktober 2009, Nr. 6](#).

Art. 4 (Wahlen)

(1) Die Wahlen für den Landesschulrat werden von der Landesregierung ausgeschrieben. Mit Durchführungsverordnung werden die entsprechenden Modalitäten festgelegt. [8\)](#)

(2) In der Durchführungsverordnung laut Absatz 1 sind insbesondere geregelt:

- a) die Modalitäten hinsichtlich der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts der verschiedenen vertretenen Kategorien, auch durch indirekte Wahlen mit Ausnahme der Vertreter der Kategorien laut Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c) und d), sowie eine mögliche Unvereinbarkeit der Ämter;
- b) die Errichtung und die Arbeitsweise der Wahlkommissionen sowie die Modalitäten und Fristen für die Vorlegung der Kandidatenlisten und möglicher Beschwerden;
- c) die Modalitäten und die Fristen für die Ernennung der eigenen Vertreter durch die Kategorien laut Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben von i) bis o). [9\)](#)

8) Absatz 1 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 5 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#).

9) Buchstabe c) wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 6 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#).

Art. 5 (Amtsdauer)

(1) Der Landesschulrat bleibt vier Schuljahre im Amt.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer des Landesschulrates ist dieser bis zur Ernennung der neuen Mitglieder und höchstens bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres verlängert.

Art. 6 (Abteilungen, Vorsitz, Geschäftsordnung, Vollzugausschuß und Sekretariat)

(1) Der Landesschulrat tritt in Plenarsitzung zur Behandlung von Sachbereichen zusammen, die allen Schulen gemeinsam sind. Er tritt nach Abteilungen, die den Schulen der drei Sprachgruppen entsprechen, immer dann zusammen, wenn er Befugnisse auszuüben und Sachbereiche zu überprüfen hat, die die Schule einer bestimmten Sprachgruppe oder deren Bedienstete betreffen.

(2) Die Abteilungen bestehen aus den Mitgliedern, welche den Schulen der jeweiligen Sprachgruppe angehören. [10\)](#)

(3) Über die Gliederung in Abteilungen hinaus kann der Landesschulrat auch eigene Kommissionen zur Behandlung der Sachbereiche seiner Zuständigkeit errichten.

(4) Der Landesschulrat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. In den ersten 18 Monaten der Amtszeit gehört der Vorsitzende der deutschen Abteilung, in den darauf folgenden 18 Monaten der italienischen Abteilung und in den letzten zwölf Monaten der ladinischen Abteilung an. Die zwei Stellvertreter gehören jeweils der Abteilung an, denen der amtsführende Vorsitzende nicht angehört. [11\)](#)

(5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter der Plenarversammlung führen gleichzeitig den Vorsitz der jeweiligen Abteilung, die ihrerseits einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. [11\)](#)

(6) Falls in erster Abstimmung für die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Landesschulrates nicht die absolute Mehrheit erreicht wird, so werden diese in den folgenden Abstimmungen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(7) Der Landesschulrat beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder die Geschäftsordnung über die Tätigkeit der Plenarversammlung und der anderen Organe.

(8) Die Gutachten des Landesschulrates müssen innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt der Anfrage erteilt werden.

(9) Der Landesschulrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eins seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) Für die Vorbereitung der Arbeiten, die Festsetzung der Tagesordnung und die Ausführung der Beschlüsse wird ein Vollzugausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Landesschulrates sowie vier gewählten Mitgliedern, gebildet. Den Vorsitz des Vollzugausschusses führt der jeweilige Vorsitzende der Plenarversammlung.

(11) Die Zusammensetzung des Vollzugausschusses entspricht der zahlenmäßigen Stärke der Sprachgruppen, wobei jedoch die Vertretung der Schulen der drei Sprachgruppen auf jeden Fall gewährleistet wird; sie wird im Beschluss der Landesregierung laut Artikel 3 Absatz 3 festgelegt. [12\)](#)

(12) Der Vollzugausschuß ist dafür zuständig zu überwachen, ob die in den Landesschulrat gewählten Mitglieder die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht beibehalten haben.

(13) Für die Durchführung der Sekretariatsarbeiten des Landesschulrates und der Landeskomitees der Eltern und Schüler ist ein Sekretariat errichtet, dem Beamte der Schulämter zugeteilt werden.

10) Art. 6 Absatz 2 wurde so ersetzt durch Art. 2 Absatz 2 des [L.G. vom 16. Oktober 2009, Nr. 6](#).

11) Art. 6 Absätze 4 und 5 wurden so ersetzt durch Art. 2 Absatz 3 des [L.G. vom 16. Oktober 2009, Nr. 6](#).

12) Art. 6 Absatz 11 wurde zuerst durch Art. 1 Absatz 7 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#), und später durch Art. 2 Absatz 4 des [L.G. vom 16. Oktober 2009, Nr. 6](#), so ersetzt.

Art. 7 (Personalräte)

(1) Die in den Landesschulrat gewählten Lehrpersonen der Schulen staatlicher Art wählen, nach Abteilungen getrennt, aus ihrer Mitte den jeweiligen Personalrat der Lehrer. Diese üben die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse bezüglich Rechtsstatus der Lehrpersonen sowie Disziplinarmaßnahmen gegen dieselben aus.

(2) Die in den Landesschulrat gewählten Direktoren und Inspektoren der Schulen staatlicher Art wählen, als gemeinsame Kategorie und nach Abteilungen getrennt, aus ihrer Mitte den jeweiligen Personalrat der Direktoren und Inspektoren. Diese üben die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse bezüglich Rechtsstatus der Direktoren und Inspektoren sowie Disziplinarmaßnahmen gegen dieselben aus.

(3) Die Personalräte setzen sich aus vier Mitgliedern zusammen, wobei die Vertretung der Grund-, Mittel- und Oberschule zu gewährleisten ist, sowie aus dem Hauptschulamtsleiter bzw. dem zuständigen Schulamtsleiter oder deren Stellvertreter, welcher den Vorsitz übernimmt. In den Personalräten der Lehrer der deutschsprachigen und der italienischsprachigen Schulen ist die Mitgliedschaft eines Zweitsprachenlehrers zu gewährleisten.

(4) Sofern eine Wahl im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht möglich ist, da in den einzelnen Abteilungen nicht genügend Mitglieder der jeweiligen Kategorie vertreten sind, sind diese Rechtsmitglieder der Personalräte. Die eventuell fehlenden Mitglieder werden von letzteren unter jenen Personen gewählt, die die Voraussetzungen haben, um als Vertreter der entsprechenden Kategorie in den Landesschulrat gewählt zu werden.

(5) Die Personalräte sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

Art. 8 (Ernennung der Schulamtsleiter)

(1) Für die Erstellung der Dreierorschläge im Sinne des Artikels 19 Absätze 5 und 6 des Autonomiestatutes der Region Trentino-Südtirol hat jedes Mitglied der deutschen bzw. ladinischen Abteilung bis zu zwei Vorzugsstimmen.

Art. 9 [13\)](#)

13) Enthält Änderungen zum [L.G. vom 18. Oktober 1995, Nr. 20](#).

Art. 10 [14\)](#)

14) Enthält Änderungen zum [L.G. vom 12. November 1992, Nr. 40](#).

Art. 11 (Wettbewerbe für das Lehrpersonal, für Direktoren und für Inspektoren)

(1) Die Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen und die Wettbewerbe nur nach Titeln für das Lehrpersonal, für Direktoren und für Inspektoren der Grund- und Sekundarschulen der Provinz Bozen werden vom Hauptschulamtsleiter bzw. vom zuständigen Schulamtsleiter, aufgrund der Prüfungsprogramme, der Bewertungstabellen für die Titel sowie der Wettbewerbsklassen und der entsprechenden Zulassungstitel, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung in Kraft sind, ausgeschrieben. Falls keine freien Stellen für die Aufnahme in die Stammrolle zur Verfügung stehen, können die obgenannten Wettbewerbe auch nur zum Zweck des Erwerbs der Lehrbefähigung ausgeschrieben werden, um zu gewährleisten, dass zeitweilig verfügbare Lehrstühle und Stellen mit qualifiziertem Personal besetzt werden; zu diesen Wettbewerben können nur Bewerber zugelassen werden, die mindestens 180 Tage in den Schulen der Provinz Bozen unterrichtet haben. [15\)](#)

(2) Die freien Stellen im Führungsrang der Schulinspektoren der Provinz Bozen werden mittels Wettbewerb aufgrund von beruflich-dienstlichen und kulturellen Titeln, ergänzt durch ein Auswahlverfahren, besetzt. Um die Mobilität der Inspektoren zu gewährleisten, werden die Bewertungstabellen und die Inhalte des Auswahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium festgelegt. [16\)](#)

(3) Aufgrund der Ergebnisse des Wettbewerbes gemäß Absatz 2 verleiht der Hauptschulamtsleiter oder der zuständige Schulamtsleiter mit eigenem Dekret für die Dauer von vier Jahren die Ernennung als Inspektor und den Rang als Führungskraft. Die Ernennung kann erneuert werden, sofern der Dienst als Führungskraft positiv bewertet wird. [16\)](#)

(4) Für die Zulassung zum ersten von den Schulämtern ausgeschriebenem Auswahlverfahren für Schuldirektoren bzw. Schuldirektorinnen im Sinne der geltenden Regelung sind die besonderen Bestimmungen für beauftragte Direktoren bzw. Direktorinnen mit einem Dienstalder von mindestens drei Jahren auf jene ausgedehnt, die mindestens für zwei Schuljahre die Funktion eines beauftragten Direktors bzw. einer beauftragten Direktorin in den Schulen staatlicher Art der Provinz Bozen ausgeübt haben, sowie auf jene, die mindestens für ein Schuljahr die Funktion eines beauftragten Inspektors bzw. einer beauftragten Inspektorin in der Provinz Bozen innegehabt haben. Diese Personen können das Probejahr auch als Inspektor bzw. Inspektorin am jeweiligen Schulamt ableisten. [17\)](#)

(5) Nachdem die Ranglisten laut den Absätzen 6, 7 und 7/bis erschöpft sind, erteilt der zuständige Schulamtsleiter oder die zuständige Schulamtsleiterin den Lehrpersonen, die in der Rangliste des Wettbewerbs nach Prüfungen und Bewertungsunterlagen für die Aufnahme von Schulführungskräften an Grund-, Mittel- und Oberschulen eingetragen sind und noch nicht als Schulführungskräfte aufgenommen wurden, einen Direktionsauftrag zur Besetzung von Schuldirektionen, die nicht frei, aber verfügbar sind. Die Landesregierung legt die Kriterien für die Erteilung von Direktionsaufträgen und Amtsführungen von Schuldirektionen fest. [18\)](#)

(6) Wenn das Auswahlverfahren mit Ausbildungslehrgang für die Aufnahme von Schulführungskräften an Grund-, Mittel- und Oberschulen, das bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durchgeführt wird, innerhalb des Schuljahres 2005/2006 abgeschlossen wird, erhalten die Gewinnerinnen und Gewinner Führungsaufträge für die Direktorenstellen, die zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 frei sind. Wird dieses Auswahlverfahren nicht vor Beginn des Schuljahres 2006/2007 abgeschlossen, werden die Stellen, die zu diesem Zeitpunkt frei sind, in Reserve gehalten und die Aufträge werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens erteilt. [19\)](#)

(7) Die Führungsaufträge für Stellen, die zu Beginn der darauf folgenden Schuljahre frei sind, werden zur Hälfte nach den Bewertungsranglisten des Auswahlverfahrens laut Absatz 6 und zur Hälfte nach den Ranglisten eines eigenen Auswahlverfahrens mit Ausbildungslehrgang erteilt, das jenen vorbehalten ist, die innerhalb des Schuljahres 2005/2006 für mindestens ein Jahr einen Direktionsauftrag an einer Südtiroler Schule innehatten. Zu diesem Zweck wird der Besitz der Voraussetzung laut Artikel 6 Absatz 5 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89](#), in geltender Fassung, jährlich überprüft. [20\)](#)

(7/bis) Am Ende der allgemeinen Bewertungsrangordnungen des ordentlichen Auswahlverfahrens mit Ausbildungslehrgang gemäß

Absatz 6 werden jene Bewerber eingetragen, welche alle Voraussetzungen besitzen und die schriftliche oder mündliche Schlussprüfung nicht bestanden haben, aber in den allgemeinen Bewertungsranglisten für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang eingetragen sind. Diese Bewerber werden gemäß ihrer Punktezahl in dieser Rangliste gereiht. Auch für diese Bewerber gilt der letzte Satz von Absatz 7. [21\)](#)

(8) [22\)](#)

(9) [23\)](#)

(10) Das Land Südtirol schreibt erst dann einen neuen Ausbildungslehrgang mit Auswahlverfahren für die Aufnahme von Schulführungskräften an den Grund- und Sekundarschulen aus, wenn alle Lehrpersonen, die in der Bewertungsrangordnung des letzten Wettbewerbs aufscheinen, den die Schulämter ausgeschrieben haben, ernannt worden sind. [24\)](#)

(11) Unbeschadet der Bestimmungen laut Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 48 Absatz 2 des [Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9](#), in geltender Fassung, und in Anbetracht der besonderen sprachlichen Situation in Südtirol führt die Landesverwaltung die künftigen Ausbildungslehrgänge mit Auswahlverfahren für die Aufnahme von Schulführungskräften in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen durch. [24\)](#)



TAR di Bolzano - Sentenza 2 settembre 2009, n. 303 - Istruzione pubblica - personale insegnante - corso concorso - preselezione - illegittima esclusione dalla graduatoria - domanda di risarcimento danni - per perdita di chance - mancanza di prova - liquidazione equitativa del danno - possibilità



T.A.R. di Bolzano - Sentenza N. 185 del 21.05.2008 - Personale insegnante - stato giuridico ed economico - delega normativa dello Stato alla Provincia di Bolzano - pubblico concorso - comunicazione di non ammissione alle prove orali - impugnabilità immediata

15) Absatz 1 wurde ergänzt durch Art. 15 des [L.G. vom 9. Jänner 2003, Nr. 1](#).

16) Die Absätze 2 und 3 wurden angefügt durch Art. 34 des [L.G. vom 31. Jänner 2001, Nr. 2](#).

17) Absatz 4 wurde angefügt durch Art. 18 des [L.G. vom 26. Juli 2002, Nr. 11](#), und später ersetzt durch Art. 16 des [L.G. vom 8. April 2004, Nr. 1](#).

18) Art. 11 Absatz 5 wurde angefügt durch Art. 16 des [L.G. vom 20. Juli 2006, Nr. 7](#), und später so ersetzt durch Art. 2 Absatz 5 des [L.G. vom 16. Oktober 2009, Nr. 6](#).

19) Absatz 6 wurde angefügt durch Art. 16 des [L.G. vom 20. Juli 2006, Nr. 7](#).

20) Absatz 7 wurde angefügt durch Art. 16 des [L.G. vom 20. Juli 2006, Nr. 7](#).

21) Art. 11 Absatz 7/bis wurde eingefügt durch Art. 42 Absatz 1 des L.G. vom 10. Juni 2008, Nr. 4.

22) Art. 11 Absatz 8 wurde angefügt durch Art. 13 des [L.G. vom 19. Juli 2007, Nr. 4](#), und später aufgehoben durch Art. 53 Absatz 1 Buchstabe d) des [L.G. vom 9. April 2009, Nr. 1](#).

23) Art. 11 Absatz 9 wurde angefügt durch Art. 13 des [L.G. vom 19. Juli 2007, Nr. 4](#), und später aufgehoben durch Art. 53 Absatz 1 Buchstabe d) des [L.G. vom 9. April 2009, Nr. 1](#).

24) Art. 9 Absätze 10 und 11 wurden hinzugefügt durch Art. 1 Absatz 1 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1](#).

Art. 12 (Landesranglisten für das Lehrpersonal)



(1) Das Land Südtirol errichtet eigene Landesranglisten für das Lehrpersonal zum Abschluss von zeitlich unbefristeten und zeitlich befristeten Arbeitsverträgen an den Schulen staatlicher Art in Südtirol.

(1/bis) Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden die bestehenden Landesranglisten für die einzelnen Stellenpläne der Grundschulen und die Wettbewerbsklassen der Mittel- und Oberschulen wie folgt neu geordnet:

- a) die Landesranglisten, die gemäß diesem Artikel und den Artikeln 12/bis und 12/ter für das Schuljahr 2014/2015 erstellt wurden, werden in Landesranglisten mit Auslaufcharakter umgewandelt. Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden sie für den Abschluss von unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen verwendet. Die Lehrpersonen, die aufgrund der geltenden Bestimmungen mit Vorbehalt in die Landesranglisten für das Schuljahr 2014/2015 eingetragen wurden, bleiben mit Vorbehalt in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter eingetragen. Sofern sie den Vorbehalt nicht innerhalb des Schuljahres 2016/2017 auflösen, werden sie endgültig aus den Landesranglisten mit Auslaufcharakter gestrichen. Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird die Punktezahl nicht mehr neu berechnet;
- b) das Land erstellt ab dem Schuljahr 2015/2016 neue Landesranglisten, die für den Abschluss von unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen verwendet werden. Für sie gelten die in diesem Artikel und in den Artikeln 12/bis und 12/ter enthaltenen Bestimmungen mit Ausnahme von Artikel 12/bis Absatz 1 Buchstaben b), b/bis) und c). Die Landesregierung legt die Modalitäten und Kriterien für die Erstellung und Verwendung dieser neuen Landesranglisten fest. Dabei wird der spezifische Unterrichtsdienst, den Grundschullehrpersonen ab Erwerb der Eignung oder Lehrbefähigung und Lehrpersonen der Sekundarschulen ab Erwerb der Eignung oder Lehrbefähigung für ein ganzes Schuljahr geleistet haben bzw. leisten, um ein Viertel höher bewertet als der Unterrichtsdienst, den Lehrpersonen ohne die genannten Voraussetzungen geleistet haben bzw. leisten. Bis zur Einführung der neuen Landesranglisten sind für die italienische Schule die bestehenden Landesranglisten gültig und diese behalten für die vorgesehenen Zwecke ihre Gültigkeit; [25\)](#) [26\)](#)

- c) beschränkt auf die italienischsprachigen Schulen werden die neuen Ranglisten laut Buchstabe b), mit Ausnahme jener für den Unterricht der zweiten Sprache, ab dem Schuljahr 2017/2018 erstellt; in diese Ranglisten können folgende Lehrpersonen eingetragen werden:
- 1) Lehrpersonen, welche bereits in den für das Schuljahr 2015/2016 geltenden Landesranglisten eingetragen sind,
 - 2) lehrbefähigte Lehrpersonen, die als Gewinner oder als Geeignete aus einem Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen hervorgehen, der vom Hauptschulamtsleiter oder von der Hauptschulamtsleiterin für Südtirol ausgeschrieben wird,
 - 3) die folgenden Lehrpersonen, die in den Ranglisten von Südtiroler Schulen für die Schuljahre 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 eingetragen sind und drei Dienstjahre mit dem vorgeschriebenen Studientitel an den staatlichen Schulen oder an den Schulen staatlicher Art oder an den gleichgestellten Schulen oder an den Berufsschulen unterrichtet haben:
 - 3.1 lehrbefähigte Lehrpersonen, die in der zweiten Gruppe eingetragen sind,
 - 3.2 lehrbefähigte Lehrpersonen, die aufgrund der Teilnahme an den Sonderlehrbefähigungskursen laut Artikel 15 Absatz 1/ter des Dekrets des Ministers für Unterricht, Universität und Forschung vom 10. September 2010, Nr. 249, in geltender Fassung, in der dritten Gruppe eingetragen sind,
 - 3.3 lehrbefähigte Lehrpersonen für den Religionsunterricht in Besitz einer vom Diözesanordinarius erlassenen dauerhaften Eignung, [27](#)
- d) ab dem Schuljahr 2017/2018 werden in die Ranglisten laut Buchstabe b) die Lehrpersonen eingetragen, die zum 1. September 2016 in den Schulranglisten der Provinz Bozen eingetragen sind, drei Dienstjahre an den staatlichen Schulen oder an den Schulen staatlicher Art oder an den gleichgestellten Schulen unterrichtet haben und in Besitz des Diploms der Lehrerbildungsanstalt bis zum Schuljahr 2001/2002 oder in Besitz eines Diploms einer Schule mit Schulversuch sind, welches als gleichwertig erklärt wurde. [28](#)

(1/ter) [25](#) [29](#)

(2) Der Zugang zu den Stellenplänen des Lehrpersonals an den Grund-, Mittel- und Oberschulen erfolgt, im Ausmaß von 50 Prozent der jährlich für die Aufnahme zur Verfügung stehenden Stellen, durch Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen und, zu 50 Prozent, über die Ranglisten laut Absatz 1.

(2/bis) Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird das Gesamtkontingent der jährlich für die unbefristete Aufnahme des Lehrpersonals an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zur Verfügung stehenden Stellen folgendermaßen vergeben:

- a) zu 50 Prozent auf Grund der Bewertungsranglisten der Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen,
- b) zu 25 Prozent auf Grund der Landesranglisten mit Auslaufcharakter laut Absatz 1/bis Buchstabe a),
- c) zu 25 Prozent auf Grund der neuen Landesranglisten laut Absatz 1/bis Buchstabe b). [30](#)

(2/ter) Wenn eine der Ranglisten laut Absatz 2/bis für einen Stellenplan der Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule aufgebraucht ist, werden jeweils 50 Prozent der für die unbefristete Aufnahme zur Verfügung stehenden Stellen auf der Grundlage der beiden verbliebenen Ranglisten vergeben; wenn zwei Ranglisten aufgebraucht sind, werden alle Stellen auf der Grundlage der restlichen Rangliste vergeben. [30](#)

(2/quater) Nur zum Zwecke des Abschlusses von befristeten Arbeitsverträgen wird die günstigere Position berücksichtigt, welche die Lehrpersonen in den Ranglisten laut Absatz 2/bis Buchstaben b) und c) einnehmen. [30](#)

(2/quinqüies) Die nicht aufgebrauchten Ranglisten des Wettbewerbes nach Titeln und Prüfungen für die Aufnahme von Lehrpersonal der italienischsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes, der mit Dekret der Hauptschulamtsleiterin vom 11. Oktober 2012, Nr. 641, ausgeschrieben wurde, bleiben weiterhin bis zum Schuljahr, in dem der nächste Wettbewerb ausgeschrieben wird, gültig. [31](#)

(3) Unbeschadet des Zugangs zu den freien Stellen der Stellenpläne wird für die Besetzung von mindestens 50 Prozent der Stellen, die frei oder ganzjährig von Beginn des Schuljahres bis mindestens Unterrichtsende verfügbar sind, ein Landeszusatzstellenplan errichtet. Die Kriterien und Modalitäten für die Errichtung dieses Stellenplans werden von der Landesregierung festgelegt, einschließlich der Möglichkeit, in diesen Stellenplan Lehrpersonen der Landesranglisten mit mehr als 15 Jahren Dienst einzutragen. Solange diese Lehrpersonen im Landeszusatzstellenplan eingetragen sind, erhalten sie keinen definitiven Dienstsitz, sondern werden gemäß den Bestimmungen des Landeskollektivvertrages für den Bereich Mobilität verwendet. Diese Lehrpersonen erhalten einen zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer Laufbahntwicklung, die den geltenden Bestimmungen entspricht. [32](#)

(3/bis) Sofern bei der ersten Anwendung von Absatz 3 die Landesranglisten gemäß Absatz 1 noch nicht errichtet worden sind, werden für die Besetzung von 50 Prozent der Stellen im jeweiligen Landeszusatzstellenplan die entsprechenden Ranglisten mit Auslaufcharakter für den Zweijahreszeitraum 2007/2008-2008/2009 verwendet. [33](#)

(4) [34](#) [35](#)

(5) Jedes Schulamt kann für die Besetzung von Stellen, die wegen besonderer Unterrichtsverfahren oder besonderer schulischer Angebote eine spezifische Qualifikation der Lehrpersonen erfordern, eigene Ranglisten erstellen. Die Eintragung in diese Ranglisten erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen und nach einem Ausleseverfahren, welches vom zuständigen Schulamt oder von einzelnen Schulen durchgeführt werden kann. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- a) das besondere Unterrichtsverfahren oder das besondere schulische Angebot muss im Dreijahresplan des Bildungsangebots

verankert sein,

- b) die Lehrpersonen haben einen unbefristeten Arbeitsvertrag oder sind in den Landesranglisten oder Schulranglisten eingetragen. [36\)](#)

(6) Die Landesregierung bestimmt die besonderen Unterrichtsverfahren und legt die Modalitäten des Ausleseverfahrens sowie organisatorische Bestimmungen zur Besetzung dieser Stellen fest. [37\)](#)

(6/bis) Gelingt es nicht, alle Stellen laut Absatz 5 mit dem genannten Ausleseverfahren zu besetzen, können die Schulen das Auswahlverfahren auch für Personen außerhalb der Berufskategorie der Lehrpersonen ausschreiben. In diesen Fällen darf eine Person insgesamt nicht länger 36 Monate beauftragt werden; danach darf kein Auftrag mehr erteilt werden. [38\)](#)

(6/ter) In Alternative zur Stellenvergabe laut Absatz 6/bis können restliche Stellen auch durch Verträge mit Sozialgenossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen besetzt werden. In diesen Fällen werden die entsprechenden Geldmittel über die Schulfinanzierung dem Haushalt der Schule zur Finanzierung der Aufträge zugewiesen. [39\)](#)

(7) Zur Verbesserung der didaktischen und organisatorischen Kontinuität können sowohl Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag um die Bestätigung des Dienstsitzes ansuchen als auch Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag, die in den Landesranglisten eingetragen sind und mindestens dreijährige Berufserfahrung aufweisen. Zwecks Bestätigung müssen die Lehrpersonen an der betreffenden Schule ein Bewertungsverfahren positiv abgeschlossen haben. Das Bewertungsverfahren wird nach den Kriterien der Transparenz und der Öffentlichkeit durchgeführt und umfasst auf jeden Fall eine Dienstbewertung und ein Kolloquium über die Berufserfahrung und die berufliche Weiterbildung. Nähere Modalitäten und Kriterien zur Abwicklung des Bewertungsverfahrens und zur Bestätigung werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt. Dabei wird auch die Möglichkeit von mehrjährigen befristeten Verträgen vorgesehen. [40\)](#)

-  Beschluss vom 7. Februar 2017, Nr. 136 - Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen
-  Beschluss vom 20. Dezember 2016, Nr. 1407 - Besondere Unterrichtsverfahren und Bildungsangebote an den italienischsprachigen Schulen
-  Beschluss vom 26. Juli 2016, Nr. 839 - Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen
-  Beschluss vom 26. Januar 2016, Nr. 62 - Festlegung der besonderen Unterrichtsverfahren für die deutschsprachige und ladinische Schule
-  Beschluss vom 11. August 2015, Nr. 924 - Schulranglisten der italienischen Schule – II Gruppe – Zuerkennung eines Vorranges
-  Beschluss vom 17. März 2015, Nr. 302 - Schulranglisten der italienischen Schule - II Gruppe - Zuerkennung von zusätzlichen Punkten
-  Beschluss vom 22. Juli 2014, Nr. 895 - Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen – ergänzende Bestimmungen
-  Corte costituzionale - ordinanza206 - Provincia di Trento – personale scolastico – supplenze annuali – nessuna costituzione automatica di rapporti di lavoro a tempo indeterminato

25) Art. 12 Absätze 1/bis und 1/ter wurden eingefügt durch Art. 1 Absatz 2 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1.](#)

26) Art. 12 Absatz 1/bis Buchstabe b) wurde zuerst geändert durch Art. 8 Absatz 1 Buchstabe b) des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14.](#) und durch Art. 4 Absatz 1 des [L.G. vom 7. April 2017, Nr. 2.](#)

27) Der Buchstabe c) wurde eingefügt durch Art. 4 Absatz 1 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14.](#)

28) Der Buchstabe d) wurde eingefügt durch Art. 4 Absatz 1 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14.](#)

29) Art. 1/ter wurde aufgehoben durch Art. 8 Absatz 1 Buchstabe b) des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14.](#)

30) Art. 12 Absätze 2/bis, 2/ter und 2/quarter wurden eingefügt durch Art. 1 Absatz 3 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1.](#)

31) Art. 12 Absatz 2/quinquies wurde eingefügt durch Art. 4 Absatz 2 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14.](#)

32) Art. 13 Absatz 3 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 4 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1.](#)

33) Art. 12 Absatz 3/bis wurde eingefügt durch Art. 42 Absatz 2 des L.G. vom 10. Juni 2008, Nr. 4.

34) Art. 12 Absatz 4 wurde aufgehoben durch Art. 17 Absatz 4 Buchstabe b) des [L.G. vom 24. September 2010, Nr. 11.](#)

35) Art. 12 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 9 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2.](#)

36) Art. 12 Absatz 5 wurde hinzugefügt durch Art. 1 Absatz 5 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1.](#) und später so ersetzt durch Art. 4 Absatz 3 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14.](#)

37) Art. 12 Absatz 6 wurde hinzugefügt durch Art. 1 Absatz 5 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1.](#) und später so ersetzt durch Art. 4 Absatz 3 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14.](#)

38) Art. 12 Absatz 6/bis wurde hinzugefügt durch Art. 4 Absatz 4 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14.](#)

39) Art. 12 Absatz 6/ter wurde hinzugefügt durch Art. 4 Absatz 4 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14.](#)

40) Art. 12 Absatz 7 wurde hinzugefügt durch Art. 1 Absatz 5 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1.](#)

Art. 12/bis (Erstellung der Ranglisten)



(1) Die Erstellung und die Verwendung der Landesranglisten werden unter Beachtung der folgenden Grundsätze und Kriterien von der Landesregierung geregelt:

- a) die Punktezahl der in den Landesranglisten eingetragenen Lehrpersonen wird jährlich berechnet;

b) in die erste und zweite Gruppe der Landesranglisten werden auf Antrag jene Lehrpersonen eingetragen, die bereits in der ersten und zweiten Gruppe der entsprechenden Landesranglisten mit Auslaufcharakter eingetragen sind, und zwar mit jener Punktezahl, mit der sie bereits in diesen Ranglisten eingetragen waren. Für die Neuberechnung der Punktezahl werden die Kriterien angewandt, die für die Erstellung der ersten und zweiten Gruppe der Ranglisten mit Auslaufcharakter für die Schuljahre 2007/2008 und 2008/2009 angewandt worden sind. In die dritte Gruppe der Landesranglisten werden auf Antrag jene Lehrpersonen eingetragen, die bereits in der dritten Gruppe der Ranglisten mit Auslaufcharakter aufscheinen, sowie alle Lehrpersonen, die gemäß Beschluss der Landesregierung Anrecht auf die Eintragung haben. Die Punktezahl für die dritte Gruppe wird gemäß der Bewertungstabelle berechnet, die von der Landesregierung festgelegt wird. Diese regelt auch den Übergang zum neuen System der Landesranglisten; [41\)](#) b/bis) an die von Buchstabe b) vorgesehenen Gruppen der Landesranglisten kann die Landesregierung auf der Grundlage des voraussichtlichen Bedarfs an Lehrpersonal mit Lehrbefähigung eine oder mehrere zusätzliche Gruppen für einzelne Wettbewerbsklassen oder Stellenpläne anfügen. Die Landesregierung bestimmt außerdem, wer Anrecht auf die Eintragung in die zusätzlichen Gruppen hat. Die Punktezahl für die zusätzlichen Gruppen wird gemäß der Bewertungstabelle des Landes laut Buchstabe b) berechnet, [42\)](#) c) mit Vorbehalt werden jene Lehrpersonen in die dritte Gruppe der Landesranglisten eingetragen, welche am 1. Jänner 2007 die Sonderlehrbefähigungskurse gemäß Gesetz vom 4. Juni 2004, Nr. 143, die Studiengänge an der Spezialisierungsschule für den Sekundarschulunterricht, die zweijährigen Studiengänge zweiten Grades mit didaktischer Fachrichtung an den Akademien, die Studiengänge für Musikdidaktik an den Konservatorien oder die Laureatsstudiengänge in Bildungswissenschaften für den Primärbereich besuchten. Dieser Vorbehalt wird aufgehoben, sobald die Lehrperson die Lehrbefähigung erwirbt. Die Auflösung des Vorbehaltes ist ab dem darauf folgenden Schuljahr wirksam;

d) unbeschadet der Bestimmungen zur Mobilität dürfen keine Lehrpersonen in die Landesranglisten aufgenommen werden oder dort verbleiben, die bereits mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag für dieselbe Schulstufe jener Schulen aufgenommen worden sind, die von demselben Schulamt verwaltet werden;

d/bis) ab dem Schuljahr 2015/2016 dürfen Lehrpersonen, die bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag für eine Lehrerstelle an einer Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule abgeschlossen haben, nicht mehr in den Landesranglisten geführt werden; [43\)](#)

e) [44\)](#) [45\)](#)

(2) Die Schulranglisten werden für den Abschluss von zeitlich befristeten Arbeitsverträgen mit dem Lehrpersonal erstellt und sind in Bezug auf die Lehrbefähigungen und die Titel in Gruppen unterteilt. Die Schulranglisten für die deutschsprachigen und die ladinischen Schulen und die Schulranglisten für die Lehrpersonen der Zweiten Sprache an den italienischsprachigen Schulen haben einjährige Gültigkeit. Mit Ausnahme der Ranglisten für die Lehrpersonen der Zweiten Sprache haben die Schulranglisten für die italienischsprachigen Schulen dreijährige Gültigkeit oder jedenfalls dieselbe Gültigkeit wie die Schulranglisten auf gesamtstaatlicher Ebene; die Punktezahl und die Positionen der darin eingetragenen Lehrpersonen werden jährlich neu berechnet. Die dreijährige Gültigkeit der Schulranglisten beginnt mit dem Schuljahr 2014/2015. [46\)](#)

-  Beschluss vom 7. Februar 2017, Nr. 136 - Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen
-  Beschluss vom 26. Juli 2016, Nr. 839 - Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen
-  Beschluss vom 11. August 2015, Nr. 924 - Schulranglisten der italienischen Schule – II Gruppe – Zuerkennung eines Vorranges
-  Beschluss vom 17. März 2015, Nr. 302 - Schulranglisten der italienischen Schule - II Gruppe - Zuerkennung von zusätzlichen Punkten
-  Beschluss vom 22. Juli 2014, Nr. 895 - Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen – ergänzende Bestimmungen

41) Art. 12/bis Absatz 1 Buchstabe b) wurde so ersetzt durch Art. 37 Absatz 1 des [L.G. vom 9. April 2009, Nr. 1](#).

42) Art. 12/bis Buchstabe b/bis wurde eingefügt durch Art. 18 Absatz 1 des [L.G. vom 20. Dezember 2012, Nr. 22](#).

43) Art. 12/bis Buchstabe d/bis wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 6 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1](#).

44) Die Artikel 12/bis, 12/ter, 12/quater und 12/quinqües wurden eingefügt durch Art. 1 Absatz 10 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#).

45) Der Buchstabe e) des Art. 12/bis Absatz 1 wurde aufgehoben durch Art. 5 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1](#).

46) Art. 12/bis Absatz 2 wurde hinzugefügt durch Art. 1 Absatz 7 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1](#).

Art. 12/ter (Bewertungstabelle)



(1) Jede Rangliste wird auf Grund der Punktezahl erstellt, die für die im Besitz befindlichen Titel und die geleisteten Unterrichtsdienste zuerkannt wird. Die Landesregierung legt die Bewertungstabelle unter Berücksichtigung der Kriterien laut den folgenden Absätzen fest.

(2) Die an staatlichen Schulen oder Schulen staatlicher Art, an gleichgestellten oder gesetzlich anerkannten Schulen, an Berufsschulen der Regionen oder der Autonomen Provinzen, an Kindergärten und an Universitäten sowie an Schulen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geleisteten Unterrichtsdienste, die mit dem entsprechenden Unterrichtsdienst vergleichbar sind, werden unterschiedlich bewertet, je nachdem ob es sich um spezifische oder nicht spezifische Dienste handelt.

(3) Um die didaktische Kontinuität zu fördern, werden die Wettbewerbsklassen, die Unterrichtsarten und die Schulstellen festgelegt, für welche in den Landesranglisten eine erhöhte Punktezahl für den Dienst zuerkannt wird. [47\)](#)

(4) Die Dienste an den Berufsschulen der Regionen und der autonomen Provinzen, an den Kindergärten und an den Universitäten werden bewertet, wenn sie ab dem 1. September 2008 geleistet werden.

(5) Für die an den Spezialisierungsschulen für den Sekundarschulunterricht, in den zweijährigen Studiengängen zweiten Grades mit didaktischer Fachrichtung an den Akademien, in den Studiengängen für Musikdidaktik an den Konservatorien erworbene Lehrbefähigung und für das Laureatsdiplom in Bildungswissenschaften für den Primärbereich wird eine zusätzliche Punktezah zuerkannt.

(6) Auch andere Titel, die geeignet erscheinen, die Ziele des Schul- und Bildungssystems des Landes zu verfolgen, werden bewertet.

(7) Die Bewertungstabelle findet auf die Landesranglisten und auf die Schulranglisten Anwendung.

(8) Die Punktezah, die auf Grund der Bewertungstabelle des Landes zuerkannt wird, gilt ausschließlich für die Landesranglisten und Schulranglisten in Südtirol. [44\)](#)

(9) Die Landesranglisten werden jährlich aktualisiert. Eine Überstellung aus anderen Provinzen ist ausschließlich in dem Jahr möglich, in dem die staatlichen Ranglisten mit Auslaufcharakter aktualisiert werden, sie erfolgt, je nach Gruppe, aufgrund der Punktezah, die nach den Kriterien laut den Absätzen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 bestimmt wird [48\)](#) [49\)](#)

(10) Bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012 wird der Abschluss der Verträge auf unbefristete Zeit und auf befristete Zeit mit dem Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art weiterhin auf den bereits für das betreffende Jahr definitiv genehmigten Ranglisten basieren. [48\)](#)

(11) Artikel 9 Absatz 21 des Gesetzesdekretes von 13. Mai 2011, Nr. 70, umgewandelt in Gesetz vom 12. Juli 2011, Nr. 106, findet auch in Südtirol Anwendung. Um die didaktische Kontinuität zu gewährleisten, können die Lehrpersonen für Italienisch oder Deutsch – Zweite Sprache in der Grundschule, welche ab dem Schuljahr 2013/2014 einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließen, erst nach fünf Jahren Zweitsprachunterrichts um Versetzung, provisorische Zuweisung oder Verwendung in anderen Stellenplänen oder Wettbewerbsklassen ansuchen. [48\)](#) [50\)](#)



Beschluss vom 7. Februar 2017, Nr. 136 - Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen



Beschluss vom 26. Juli 2016, Nr. 839 - Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen



Beschluss vom 11. August 2015, Nr. 924 - Schulranglisten der italienischen Schule – II Gruppe – Zuerkennung eines Vorranges



Beschluss vom 17. März 2015, Nr. 302 - Schulranglisten der italienischen Schule - II Gruppe - Zuerkennung von zusätzlichen Punkten



Beschluss vom 22. Juli 2014, Nr. 895 - Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen – ergänzende Bestimmungen

47) Art. 12/ter Absatz 3 wurde zuerst durch Art. 23 Absatz 1 des [L.G. vom 21. Dezember 2011, Nr. 15](#), und später durch Art. 5 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1](#), so geändert.

44) Die Artikel 12/bis, 12/ter, 12/quater und 12/quinqies wurden eingefügt Art. 1 Absatz 10 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#).

48) Die Absätze 9, 10 und 11 des Art. 12/ter wurden hinzugefügt durch Art. 23 Absatz 2 des [L.G. vom 21. Dezember 2011, Nr. 15](#).

49) Art. 12/ter Absatz 9 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 8 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1](#).

50) Art. 12/ter Absatz 11 zuerst durch Art. 18 Absatz 2 des [L.G. vom 20. Dezember 2012, Nr. 22](#), und später durch Art. 1 Absatz 9 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1](#), so geändert.

Art. 12/quater (Lehrervermittlungs- und Austauschprogramm)

(1) Den Teilnehmern am Lehrervermittlungs- und Austauschprogramm "Lehren und Lernen in Südtirol" werden jährlich pro Wettbewerbsklasse bis zu zehn Prozent der ganzjährig verfügbaren Supplenzstellen mit vollem Auftrag vorbehalten. Jedem Teilnehmer steht dieser Stellenvorbehalt nur ein Mal zu. Der zuständige Schulamtsleiter legt das genaue Ausmaß des Stellenvorbehaltes pro Wettbewerbsklasse unter Berücksichtigung der eingereichten Ansuchen fest. [44\)](#)

44) Die Artikel 12/bis, 12/ter, 12/quater und 12/quinqies wurden eingefügt Art. 1 Absatz 10 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#).

Art. 12/quinquies (Mobilität des Lehrpersonals)

(1) Gemäß Kriterien, die je nach Zuständigkeit von der Landesregierung oder in den Kollektivverträgen festgelegt werden, haben Lehrpersonen, die ihre Ausbildung im Rahmen der Berufsbildung absolviert haben und mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag in das Berufsbild des Lehrpersonals der Musikschulen und der Schulen der Berufsbildung des Landes (Kategorie: Lehrpersonen mit fünfjährigem Hochschulstudium oder einem gleichgestellten Hochschulstudium nach der alten Studienordnung) eingestuft sind, Zugang zu den Stellenplänen des Lehrpersonals an den Schulen staatlicher Art und Lehrpersonen mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag an den Schulen staatlicher Art Zugang zu den Stellenplänen der Schulen der Berufsbildung des Landes. [44\)](#) [51\)](#)

(2) Der in öffentlichen Kindergärten mit gültigem Studientitel geleistete Dienst jener Personen, die im Besitz der Lehrbefähigung für den Kindergarten und für die Grundschule sind, wird in den Ranglisten und bei der Karriereentwicklung berücksichtigt. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt, je nach Zuständigkeit, mit Beschluss der Landesregierung oder mit Kollektivvertrag. [52\)](#)

44) Die Artikel 12/bis, 12/ter, 12/quater und 12/quinquies wurden eingefügt Art. 1 Absatz 10 des [L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2](#).

51) Art. 12/quinquies wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 10 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1](#).

52) Art. 12/quinquies Absatz 2 wurde hinzugefügt durch Art. 4 Absatz 5 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14](#).

Art. 12/sexies (Berufseingangsphase)

(1) Das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes befindet sich in den ersten zwei Schuljahren, in welchen es, mit gültigem Studientitel, einen befristeten Arbeitsvertrag von Unterrichtsbeginn bis voraussichtlich mindestens 30. April im Ausmaß von mindestens 11 von 22 Wochenstunden oder 9 von 18 Wochenstunden innehat, in der Berufseingangsphase.

(2) Das Lehrpersonal laut Absatz 1 ist verpflichtet, in der Berufseingangsphase spezifische Fortbildungsangebote und Angebote für Praxisbegleitung in Anspruch zu nehmen.

(3) Die während der Berufseingangsphase in Anspruch genommenen Fortbildungsangebote und Angebote für Praxisbegleitung werden für das Berufsbildungsjahr laut Artikel 440 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1994, Nr. 297, anerkannt.

(4) Das erste Schuljahr der Berufseingangsphase stellt für das Lehrpersonal laut Absatz 1 die Probezeit dar. Bei negativer Bewertung der Probezeit kann diese, wenn möglich, an einer anderen Schule wiederholt werden. Die negative Bewertung auch der zweiten Probezeit hat den Ausschluss aus sämtlichen Landes- und Schulranglisten zur Folge.

(5) Die Detailkriterien für die Durchführung der Berufseingangsphase, für die Anerkennung der Fortbildung und der Inanspruchnahme der Praxisbegleitung für das Berufsbildungsjahr und für die Durchführung der Probezeit werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt. [53\)](#)

53) Art. 12/sexies wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 11 des [L.G. vom 26. Jänner 2015, Nr. 1](#).

Art. 12/septies (Berufsbildungs- und Probejahr)

(1) Die Schulführungskraft bewertet den Dienst der Lehrpersonen im Berufsbildungs- und Probejahr; dabei kann sie mit entsprechender Begründung von der Stellungnahme des Komitees zur Dienstbewertung der Lehrpersonen abweichen. Fällt die Bewertung negativ aus, hat die Lehrperson das Berufsbildungs- und Probejahr ein zweites Mal zu absolvieren; danach ist dieses Berufsbildungs- und Probejahr nicht erneut wiederholbar.

(2) Bei schwerwiegenden methodologisch-didaktischen Mängeln sowie bei Mängeln in Bezug auf die Sozialkompetenzen, die von der Schulführungskraft gemeldet werden, kann die zuständige Schulleiterin oder der zuständige Schulleiter nach Anhören des Personalrates der Lehrpersonen die Wiederholung des Berufsbildungs- und Probejahrs mit begründeter Maßnahme untersagen.

(3) Die Bestimmungen zum Bestehen des Berufsbildungs- und Probejahrs sowie zur Fortbildungspflicht und zu den weiteren Modalitäten der Durchführung des Berufsbildungsjahrs werden von der Landesregierung festgelegt. [54\)](#)



54) Art. 12/septies wurde eingefügt durch Art. 4 Absatz 6 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14](#).

Art. 12/octies (Berufliche Fortbildung des Lehrpersonals)

(1) Im Rahmen der Verpflichtungen, die mit dem Lehrberuf zusammenhängen, ist die Fortbildung für die Lehrpersonen mit unbefristetem und befristetem Arbeitsvertrag obligatorisch, dauerhaft und strukturell. Der individuelle Fortbildungsplan des Lehrpersonals wird mit der Schulführungskraft vereinbart.

(2) Die berufliche Fortbildung orientiert sich am Kompetenzprofil der Lehrpersonen und bezieht sich zusätzlich zur fachlichen Professionalisierung der Lehrpersonen auch auf die Bedürfnisse der einzelnen Schulen in Übereinstimmung mit dem Dreijahresplan für das Bildungsangebot und die vom jeweiligen Schulamt festgelegten Prioritäten. [55](#)

55) Art. 12/octies wurde eingefügt durch Art. 4 Absatz 6 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14](#).

Art. 12/novies (Lehrerausbildung)

(1) Die Landesregierung errichtet in Kooperation mit den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Mitglieder des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „EUROPAREGION Tirol-Südtirol-Trentino“ haben, eigene Ausbildungslehrgänge zur Lehrbefähigung für den Lehrberuf, wenn der Personalbedarf nicht durch die gleichen Ausbildungswege gedeckt werden kann, wie sie auf gesamtstaatlicher Ebene durchgeführt werden. Die Wirksamkeit der durch diese Ausbildungswege verliehenen Lehrbefähigung ist auf die Schulen in Südtirol beschränkt. Sie betrifft ausschließlich jene Wettbewerbsklassen an den Grund-, Mittel-, Ober- und Kunsthochschulen, die nur in Südtirol bestehen oder die in deutscher Sprache in den deutschsprachigen Schulen oder in den ladinischen Schulen in Südtirol unterrichtet werden. [56](#)

56) Art. 12/novies wurde eingefügt durch Art. 4 Absatz 6 des [L.G. vom 20. Juni 2016, Nr. 14](#).

Art. 13 (Aufhebung von Bestimmungen)

(1) Das [Landesgesetz vom 2. November 1973, Nr. 70](#), abgeändert durch die Artikel 1, 4, 5, 6 und 7 des [Landesgesetzes vom 6. Dezember 1976, Nr. 49](#), durch die Artikel 10, 11 und 12 des [Landesgesetzes vom 12. Dezember 1978, Nr. 59](#), durch den Artikel 7 des [Landesgesetzes vom 19. August 1988, Nr. 36](#), und durch die Artikel 1 und 2 des [Landesgesetzes vom 16. Juli 1991, Nr. 21](#), ist aufgehoben.

(2) Artikel 18 des [Landesgesetzes vom 17. August 1976, Nr. 36](#), ist aufgehoben.

(3) Die Artikel 3 und 4 des [Landesgesetzes vom 14. Jänner 1982, Nr. 2](#), sind aufgehoben.

(4) Das [Landesgesetz vom 19. August 1988, Nr. 36](#), ist aufgehoben.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.